

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 468/09 B

L 4 R 231/09 (LSG Baden-Württemberg)
S 16 R 4511/07 (SG Freiburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. Januar 2010 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. S c h l e g e l sowie die Richterinnen
Dr. G ü n n i k e r und den Richter K a r m a n s k i
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 4. September 2009 wird als
unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu
erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 4.9.2009 hat das Landessozialgericht Baden-Württemberg einen Anspruch des Klägers auf Erstattung der von ihm zur gesetzlichen Rentenversicherung entrichteten Arbeitnehmerbeiträge in Höhe von rund 700 Euro verneint. Zur Begründung hat das Berufungsgericht im Wesentlichen ausgeführt: Der Kläger sei als selbstständiger Rechtsanwalt nicht versicherungspflichtig und könne sich daher gemäß § 7 Abs 1 Satz 2 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) freiwillig versichern. Sein Weiterversicherungsrecht sei auch nicht nach § 7 Abs 2 Satz 1 SGB VI ausgeschlossen. Zwar erfülle der Kläger nicht die allgemeine Wartezeit, da sein Versicherungsverlauf zum Zeitpunkt des Erstattungsantrags nicht die erforderlichen 60, sondern lediglich 44 Kalendermonate aufweise. Der Kläger sei jedoch nicht versicherungsfrei oder von der Versicherung iS der Norm befreit.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger Beschwerde beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Er beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtsache iS von § 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG).
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil der geltend gemachte Zulassungsgrund nicht ordnungsgemäß dargetan worden ist (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie wie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) darlegen (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 mwN*). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 5 Der Kläger misst folgender Frage grundsätzliche Bedeutung bei:
"Ist § 210 Abs. 1 Nr 1 i.V. m. § 7 Abs. 2 Satz 1 SGB VI mit Art. 3 Abs. 1 GG vereinbar?"
- 6 Er hat es allerdings versäumt, deren Klärungsbedürftigkeit ausreichend darzulegen.



- 7 Eine Rechtsfrage ist dann nicht klärungsbedürftig, wenn die Antwort praktisch außer Zweifel steht, sich zB unmittelbar aus dem Gesetz ergibt oder bereits höchstrichterlich geklärt ist. Als höchstrichterlich geklärt muss eine Rechtsfrage auch dann angesehen werden, wenn das Revisionsgericht bzw das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) diese zwar noch nicht ausdrücklich entschieden hat, jedoch schon eine oder mehrere höchstrichterliche Entscheidungen ergangen sind, die ausreichende Anhaltspunkte zur Beurteilung der von der Beschwerde als grundsätzlich herausgestellten Rechtsfrage geben (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8; siehe hierzu auch Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 117 mwN*).
- 8 Zwar hat der Kläger erklärt, die von ihm aufgeworfene Rechtsfrage sei bisher weder vom BSG noch vom BVerfG entschieden worden. Diese Behauptung allein reicht indes nicht aus. Vielmehr muss unter Auswertung der höchstrichterlichen Rechtsprechung zu dem Problemkreis substantiiert vorgetragen werden, dass das BSG bzw BVerfG zu diesem Fragenbereich noch keine Entscheidung gefällt oder durch die schon vorliegenden Urteile die hier maßgebende Frage von grundsätzlicher Bedeutung noch nicht beantwortet hat (*Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 5. Aufl 2008, Kap IX RdNr 183 mwN*). Der Kläger sei insoweit auf das Urteil des BSG vom 28.6.1990 - 4 RA 12/90 - Juris (*insbesondere RdNr 18*) hingewiesen, in dem in einem vergleichbaren Fall die fehlende Erstattungsfähigkeit von Beiträgen eines selbstständigen Rechtsanwalts nicht als Verstoß gegen Art 3 Abs 1 Grundgesetz bewertet worden ist.
- 9 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

